

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Rechtsabteilung A13
Stempfergasse 7
8010 Graz

St. Georgen, am 19.06.2019

Einwanderheber: Ing. Johann Steiner
Biobauer, biolog. dynam. Landbau
Demeterhof seit 1975
Nußdorf 37
8756 St. Georgen o.J.

Einwände gegen die Ausweisung einer Vorrangzone Bocksruck-Habring

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erhebe ich, Johann Steiner, innerhalb offener Frist nachfolgende Einwände gegen die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im Bereich Bocksruck-Habring gemäß dem vorliegendem Verordnungsentwurf.

Vorab möchte ich jedoch erwähnen, dass ich dem Thema Erneuerbare Energien absolut positiv gegenüber stehe und meinen Beitrag dazu leiste. Ich betreibe eine 25 kWp PV-Anlage, betreue und beliefere als Mitglied der Nahwärme Unzmarkt eine 100 kW Hackschnitzelanlage in der Gemeinde und heize auch meinen Betrieb mit Hackschnitzeln und Stückgut.

Ich bin Eigentümer einer Landwirtschaft, deren Almweiden bzw. Hutweiden in die Pufferzone der ausgewiesenen Vorrangzone fallen, siehe beiliegenden Auszug aus dem Grundbuch.

Ich bin durch die geplante Ausweisung der Vorrangzone in der vorliegenden Form in mehrfacher Hinsicht erheblich beeinträchtigt und betroffen.

Wertverlust der Liegenschaften:

Bei meiner Landwirtschaft handelt es sich um einen arrondierten Betrieb mit rund 135 Hektar Fläche und daraus resultierend eine bestehende und bejagte Eigenjagd.

Des Weiteren befinden sich im Hutweidengebiet zwei Almhütten, welche neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit das zusätzliche Standbein des sanften Tourismus für meinen Betrieb ermöglichen.

Beeinträchtigung des sommerlichen Almweidebetriebes, welcher den derzeitigen Viehbestand überhaupt erst ermöglicht.

Lärmbeeinträchtigung und Schattenwurf bzw. blinkende Positionslichter beeinträchtigen die drei genannten Betriebszweige, die Störung des Landschaftsbildes Jagd und Tourismus mehr als erheblich.

Sowohl für die Nutzung oder Verpachtung der Eigenjagd, als auch für die touristische Nutzung der Almhütten sind massive Wertverluste zu erwarten, welche ein stark

vermindertes Betriebseinkommen zur Folge haben. Ebenso sind die Beeinträchtigungen des Almweidebetriebes wertmindernd zu sehen.

Baurechtliche Konsequenzen:

Da innerhalb der Pufferzone keine der Nutzung widersprechenden Bauland- und Sondernutzungsausweisungen vorgenommen werden dürfen, bedeutet das für meinen Betrieb massive Einschränkungen in seiner Entwicklung.

Gefährdung des hohen Qualitätsstandards eines Demeterbetriebes:

Ich produziere als Demeterbauer seit vielen Jahrzehnten Lebensmittel auf höchstem Niveau. Die Errichtung einer Industriezone in direkter Nachbarschaft zu meinem Betrieb gefährdet diese auch von meinen Kunden erwartete Qualität. Ebenso sensibel wie mein landwirtschaftlicher Umgang mit der Natur ist, ist es auch die Erwartung meiner Kunden an die Produkte, die von mir direkt vermarktet werden. Insbesondere, da bereits im Süden meines Betriebes die Schnellstraße S36 und die Bahnstrecke Murtal angrenzen, verwehre ich mich gegen die zusätzliche Belastung im Norden.

Beeinträchtigung von Fauna und Flora:

Generell erhebe ich gegen jegliche weitere negative Belastung unserer bereits viel zu stark beeinträchtigten Flora und Fauna Einspruch, da nur ein Wirtschaften in Harmonie mit der Natur meinen Grundsätzen als Demeterbauer entspricht. Dies sehe ich als Verpflichtung gegenüber meiner Familie und nachfolgenden Generationen. Die negativen Auswirkungen einer Windkraftanlage darauf sind leider mehr als hinlänglich bekannt.

Ich erwarte mir daher von Ihnen, dass von der geplanten Ausweisung der Vorrangzone Bocksruck-Habring Abstand genommen wird, da Erneuerbare Energien nicht immer und überall umweltverträglich und sinnvoll sind.

Mit freundlichen Grüßen,
Ing. Johann Steiner eh.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 65029 Scheiben
BEZIRKSGERICHT Judenburg

EINLAGEZAHL 1

Letzte TZ 21791/2013

NUSSMAIERHOF

ALMBUCH

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1	GST-Fläche	14721	
	Bauf. (Gebäude)	592	
	Landw (Feld/Wiese)	11803	
	Sonst (Betriebsf.)	2326	
.1	GST-Fläche	3044	
	Bauf. (Gebäude)	543	
	Bauf. (Nebenf.)	48	
	Sonst (Betriebsf.)	2453	Nußdorf 37
2/1	GST-Fläche	32594	
	Landw (Feld/Wiese)	32266	
	Sonst (Straßen)	328	
3	Landw (Feld/Wiese)	400	
4	GST-Fläche	113798	
	Landw (Feld/Wiese)	111248	
	Landw (verbuscht)	2250	
	Sonst (Straßen)	300	
.55	Landw (verbuscht)	784	
.66	GST-Fläche	1023	
	Bauf. (Gebäude)	716	
	Bauf. (Nebenf.)	35	
	Sonst (Betriebsf.)	272	
160	GST-Fläche	90036	
	Landw (Feld/Wiese)	89315	
	Landw (verbuscht)	721	
340/2	GST-Fläche	9969	
	Wald (Wälder)	9253	
	Wald (Forststr.)	716	
354	GST-Fläche	619786	
	Bauf. (Gebäude)	184	
	Landw (verbuscht)	161622	
	Gärten	851	
	Wald (Wälder)	442484	
	Wald (Forststr.)	14645	
615	Wald (Wälder)	3010	
616	Wald (Wälder)	939	
623	Landw (Feld/Wiese)	6768	
634	Gärten	86	
635	Gärten	18	
673	Sonst (Betriebsf.)	180	
GESAMTFLÄCHE		897156	

***** A2 *****

- 1 a 2038/1977 5032/1996 Eintragung in das Alm(Alp)buch
hins Gst .55 354 (Nussmoaralm)
- 8 a 4567/1994 Anmeldungsbogen 1994-10-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
657/1 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst .1 (P 35/94)
- 16 a 21791/2013 BEV 94/2012/65
b 21791/2013 Bescheid 2009-07-13 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 148 aus
EZ 35, Einbeziehung in Gst 2/1
c 21791/2013 Bescheid 2010-01-13 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 661 aus
EZ 105, Einbeziehung in Gst 2/1

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Johann Steiner

GEB: 1976-01-01 ADR: Nußdorf 37, St. Georgen ob Judenburg 8756

h 2432/1999 IM RANG 1531/1999 Übergabsvertrag 1999-04-23 Eigentumsrecht

i 2432/1999 Belastungs- und Veräußerungsverbot

***** C *****

- 2 a 1730/1971 5031/1996
DIENSTBARKEIT 110.000 Volt-Hochspannungsleitung
über Gst 160 gem Spruch III Bescheid 1970-01-19 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
- 3 c 3488/2006 Löschung von NE HE
- 4 a 3233/1978
WOHNUNGSRECHT gem Pkt Drittens
Übereinkommen 1978-12-27 für
Aloisia Steiner
- 5 a 251/1986
DIENSTBARKEIT Führung einer 110 kV-Hochspannungsleitung
an Gst 4 gem Pkt 1 und 2 Dienstbarkeitsvertrag 1986-01-17
für Österreichische Bundesbahnen
- 6 a 940/1991
WOHNUNGSRECHT gem Pkt "Zweitens b" Übergabsvertrag
1991-01-17 für
Franz Steiner geb 1930-12-14
- 7 a 940/1991
DIENSTBARKEIT Schlägerungsrecht gem Pkt "Zweitens c"
Übergabsvertrag 1991-01-17 für
Franz Steiner geb 1930-12-14
- 8 a 2432/1999
WOHNUNGSRECHT
gem Pkt. Drittens Übergabsvertrag 1999-04-23
für Gudrun Steiner geb 1939-12-30
- 9 a 2432/1999
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT
für Gudrun Steiner geb 1939-12-30
- 10 a 5/1986 5110/1996 5111/1996
DIENSTBARKEIT Führung einer 110 kV-Hochspannungsleitung
hins Gst 2/1
gem Pkt 1 u 2 Dienstbarkeitsvertrag 1985-12-18 für
Österreichische Bundesbahnen (Zl 612-269-R/Kab-1985)
b 21791/2013 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 35

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

***** GEBÜHR: EUR 1,58

